



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 42 – Nr. 24 – 27.10.2016  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

---

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

---

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae

746

---

Verteilungsordnung für das Praktische Jahr (PJ) an der Universität Tübingen

748

# **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae**

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29. September 2016 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 16/2015 vom 29.10.2015, S. 632 ff.) beschlossen.

Die Zustimmung der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß § 74 Abs. 2 LHG wurde mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 (Az.: I\_510.1/8) erteilt.

## **Artikel 1**

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Er bietet den Studierenden die Möglichkeit, an berufs- und fachbezogenen Praktika teilzunehmen.“

2. In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „für beide Studienabschnitte“ durch die Wörter „des Studiengangs“ ersetzt.

3. § 12c wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Hausarbeiten sowie Gesamtheiten kleiner Hausarbeiten nach Absatz 2 sind bis zum Ende des Semesters zu erbringen, für das sich die oder der Studierende für die jeweilige Hausarbeit bzw. Gesamtheit kleiner Hausarbeiten nach § 15 Absatz 2 angemeldet hat. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens vier Wochen verlängert werden.“

4. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 12 Absatz 2) in einem Semester muss sich die oder der Studierende innerhalb einer vom Prüfungsamt festzusetzenden Ausschlussfrist per Online-Verfahren oder schriftlich beim Prüfungsamt anmelden.“

5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Abmeldung von einer Klausurarbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich zwölf Werktagen (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins, die Abmeldung von einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis einschließlich vier Werktagen (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins möglich. <sup>2</sup>Von einer Hausarbeit, einer Gesamtheit kleiner Hausarbeiten nach § 12c Absatz 2 oder einer Prüfungsleistung nach § 12d können sich Studierende ohne Angabe von Gründen bis vier Wochen vor dem Ende des Semesters abmelden, für das sie sich für diese Hausarbeit, Gesamtheit kleiner Hausarbeiten oder

Prüfungsleistung nach § 12d angemeldet haben. <sup>3</sup>Die Abmeldung von der Magisterarbeit ist ohne Angabe von Gründen bis zur Ausgabe des Themas nach § 32 Absatz 3 und damit vor Beginn der Bearbeitungsfrist möglich.“

6. § 17 Absatz 5 wird gestrichen.
7. In § 32 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in der er versichert, dass er die Arbeit“ durch die Wörter „in der sie oder er versichert, dass sie oder er die Arbeit“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 19. Oktober 2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor